

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang „International and Comparative Law“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 07.11.2022**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Zugang und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Leistungspunkte
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen
- § 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 11 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 12 Die Bachelorarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 14 Prüfer*innen, Beisitzer*innen
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records
- § 21 Einsicht in die Studienakten
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 24 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang I: Umrechnungstabelle gem. § 18 Abs. 2

Anhang II Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „International and Comparative Law“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums

¹Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. ²Die Studierenden erlernen wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse in der deutschen Rechtsordnung, im Europarecht, im Völkerrecht und in ausgewählten ausländischen Rechtsordnungen sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Laws“ (LL.B.) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang „International and Comparative Law“ und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die/der Dekan*in des Fachbereichs 03 zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Die/der Dekan*in kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die/den Dekan*in ist das Prüfungsamt.

§ 5

Zugang und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang „International and Comparative

Law“ sind neben den allgemeinen Voraussetzungen solide Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache (C1-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen). ²Der Nachweis von Englischkenntnissen kann durch eine Hochschulzugangsberechtigung, soweit in dieser ausdrücklich ein C1-Niveau nach dem Europäischen Referenzrahmen ausgewiesen ist oder durch Sprachzertifikate (z.B. TOEFL, IELTS, C-Test) erfolgen. ³Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen; der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Erstsprache Deutsch ist.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang „International and Comparative Law“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die/der Bewerber*in im Studiengang „International and Comparative Law“ oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang „International and Comparative Law“ umfasst neben der Bachelorarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule

- ZR 01 German and European Private Law I
- ZR 02 German and European Private Law II

- ÖR 01 German and European Constitutional Law I
- ÖR 02 German and European Constitutional Law II

- StR European and International Criminal Law

- AIR 01 Common Law Legal System
- AIR 02 Common Law of Contract
- AIR 03 Introduction to Common Law Constitutionalism
- AIR 04 Public International Law
- AIR 05 Common Law of Tort
- AIR 06 Constitutional Law
- AIR 07 Independent Legal Research
- AIR 08 Structures of International and Comparative Law
- AIR 09 Current Issues in International and Comparative Law

- FS 01 Fachsprachkursmodul I
- FS 02 Fachsprachkursmodul II

- AS Auslandssemester

- PM Praktikumsmodul

- BA Bachelorarbeitsmodul

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt den Erwerb von 180 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Module im Zivilrecht (ZR) und Öffentlichem Recht (ÖR) sowie Strafrecht (StR) beinhalten Vorlesungen, die gemeinsam mit Studierenden der Studiengänge Rechtswissenschaft (Staatsexamen), Wirtschaft und Recht (Bachelor), Politik und Recht (Bachelor) sowie anderen Studiengängen des Fachbereichs 03 angeboten werden.

(2) ¹Arbeitsgemeinschaften sind Übungen, die der Vertiefung des in den Vorlesungen vermittel-

ten Stoffes und ihrer Anwendung am konkreten Sachverhalt dienen. ²Gleichzeitig sollen die Studierenden lernen, die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse in einem juristischen Gutachten anzuwenden.

(3) Bei den Vorlesungen zu den Modulen im ausländischen und internationalen Recht (AIR) kann es sich zum Teil um Blockkurse handeln, die gemeinsam mit der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung angeboten und besucht werden.

(4) ¹Die Fachsprachkurse (FS) werden gemeinsam mit dem Sprachenzentrum der WWU organisiert und im Rahmen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung veranstaltet. ²Die Unabdingbarkeit der Präsenz zur sprachlichen Weiterbildung begründet die Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen des Sprachenzentrums.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 180 Leistungspunkten.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die/der

Bewerber*in über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der/die Veranstalter*in zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Bachelorprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder auf elektronischem Wege beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Werden Veranstaltungen /Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 11

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single und Multiple Choice) abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren

abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet. ¹⁰Bei der Bewertung können Fragen auch unterschiedlich gewichtet werden; in diesem Fall gilt anstelle der zutreffend beantworteten Fragen der für diese Fragen erreichte Punktwert in Relation zum Maximalpunktwert.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 12

Die Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein rechtsvergleichendes Problem oder ein Problem mit Bezug zum internationalen Recht mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüfer*in ausgegeben und

betreut. ²Für die Wahl der/die Themensteller*in sowie für die Themenstellung hat die/der Kandidat*in ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der/die Dekan*in durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 120 Leistungspunkte erreicht. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. ²Wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist 12 Wochen. ³Die Bachelorarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss. ⁴Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ⁵Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der/des Kandidat*in kann die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Kandidat*in entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der/des Kandidat*in oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die/der Dekan*in. ⁶Auf Verlangen der/des Dekan*in hat die/der Kandidat*in das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die/der Dekan*in in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die/der Kandidat*in die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 17 Absatz 4.

(6) ¹Die Arbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die/der Kandidat*in fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Die/der Kandidat*in fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüfer*innen soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die/der zweite Prüfer*in wird von der/dem Dekan*in bestimmt, die/der Kandidat*in hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der/dem Dekan*in eine/ein dritte/r Prüfer*in zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) ¹Die/der Dekan*in bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüfer*innen sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzer*innen. ²Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter*in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzer*innen kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüfer*innen delegiert bzw. subdelegiert werden.

(2) ¹Prüfer*in kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die/der Dekan*in.

(3) Zur/zum Beisitzer*in kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) ¹Die Prüfer*innen und Beisitzer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiter*innen im Auftrag der/des Prüfer*in Vorkorrekturen durchführen.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer/einem Prüfer*in in Gegenwart einer/eines Beisitzer*in abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die/der Prüfer*in die/den Beisitzer*in zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der/dem Prüfer*in und der/dem Beisitzer*in zu unterzeichnen ist.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer/einem Prüfer*in bewertet. ²Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 13.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüfer*innen zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine/ein Kandidat*in widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den Kandidat*in.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten

Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die/den Dekan*in bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die/der Dekan*in. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter*innen zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle

einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht ein/eine Studierende*r glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die/der Dekan*in auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behinderenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 17

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7, § 9 und § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Mit Ausnahme der Bachelorarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung

der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. ⁴Ein Modul, dem mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet sind, ist dann endgültig nicht bestanden, wenn sich nach Ausschöpfung aller für die Prüfungsleistungen zur Verfügung stehenden Versuche nicht eine Modulnote i.S.v. § 18 Abs. 4 von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(3) ¹Ein Wechsel der Wahlpflichtmodule ist im Rahmen der in den Modulbeschreibungen aufgeführten Wahlkriterien beliebig oft zulässig. ²Als gewählt gilt das Modul, in dem die Prüfungsleistung als erstes als bestanden vermerkt wurde.

(4) ¹Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die/der Kandidat*in bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(7) ¹Hat eine/ein Studierende*r die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der/dem Dekan*in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) unterzeichnet und mit dem Siegel dieser Fakultät versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) ¹Sofern für Prüfungsleistungen eines Moduls im Fach Rechtswissenschaft eine Bewertung vorgesehen ist, sind dafür folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|------------------|---|--------------|
| sehr gut | = | 16-18 Punkte |
| gut | = | 13-15 Punkte |
| vollbefriedigend | = | 10-12 Punkte |
| befriedigend | = | 7-9 Punkte |
| ausreichend | = | 4-6 Punkte |
| mangelhaft | = | 1-3 Punkte |
| ungenügend | = | 0 Punkte |

²Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. ³Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils gemäß der Umrechnungstabelle in Anhang I umgerechnet.

(3) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(4) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die/der Aufgabensteller*in der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid gestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen

Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

| | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(6) ¹Aus den Noten der Module und Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. ³Die Note der Bachelorarbeit geht mit einem Anteil von 8,33 % in die Gesamtnote ein. ⁴Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁵Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

| | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(7) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 6 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

(8) ¹Über die Umrechnung von während des Auslandssemesters erworbenen Noten in das Notensystem dieser Prüfungsordnung entscheidet das Studieninformationszentrum (SIZ). ²Dabei wird das Notensystem des jeweiligen Landes zugrunde gelegt. ³Sofern die Prüfungsleistungen im Ausland ohne weitere Differenzierung mit ECTS-Noten bewertet werden, soll bei der Umrechnung in das juristische Notensystem pauschal der folgende Mittelwert zugrunde gelegt werden:

| |
|-------------------------|
| ETCS-Note A = 15 Punkte |
| ECTS-Note B = 11 Punkte |
| ECTS-Note C = 8 Punkte |
| ECTS-Note D = 6 Punkte |
| ECTS-Note E = 4 Punkte |

§ 19

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) die Note der Bachelorarbeit,
- b) das Thema der Bachelorarbeit,

- c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der/dem Dekan*in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) unterzeichnet und mit dem Siegel dieser Fakultät versehen.

§ 20

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfer*innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ⁴Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der/des Dekan*in Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 22**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der/dem Dekan*in unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die/der Dekan*in ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die/der Dekan*in die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) ¹Die/der Dekan*in kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer/einem Vertrauensärzt*in verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die/der Dekan*in die Stu-

dierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der/dem Dekan*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die/der Dekan*in nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die/der Dekan*in unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die/der Dekan*in unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die/der Dekan*in unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24**Aberkennung des Bachelorgrades**

¹Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die/der Dekan*in.

§ 25**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 in den Bachelorstudiengang „International and Comparative Law“ eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 18.10.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.11.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang I:**Umrechnungstabelle gem. § 18 Abs. 2**

| Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW | Note gemäß Bachelorprüfungsordnung |
|---|---------------------------------------|
| 18 Punkte (sehr gut) | 1,0 (sehr gut) |
| 17 Punkte (sehr gut) | 1,0 (sehr gut) |
| 16 Punkte (sehr gut) | 1,0 (sehr gut) |
| 15 Punkte (gut) | 1,0 (sehr gut) |
| 14 Punkte (gut) | 1,0 (sehr gut) |
| 13 Punkte (gut) | 1,3 (sehr gut) |
| 12 Punkte (vollbefriedigend) | 1,7 (gut) |
| 11 Punkte (vollbefriedigend) | 1,7 (gut) |
| 10 Punkte (vollbefriedigend) | 2,0 (gut) |
| 9 Punkte (befriedigend) | 2,3 (gut) |
| 8 Punkte (befriedigend) | 2,7 (befriedigend) |
| 7 Punkte (befriedigend) | 3,0 (befriedigend) |
| 6 Punkte (ausreichend) | 3,3 (befriedigend) |
| 5 Punkte (ausreichend) | 3,7 (ausreichend) |
| 4 Punkte (ausreichend) | 4,0 (ausreichend) |
| 3 Punkte (mangelhaft) | 5,0 (nicht bestanden) |
| 2 Punkte (mangelhaft) | 5,0 (nicht bestanden) |
| 1 Punkt (mangelhaft) | 5,0 (nicht bestanden) |
| 0 Punkte (ungenügend) | 5,0 (nicht bestanden) |

Anhang II: Modulbeschreibungen1. Zivilrecht

| Modul | Titel | LP |
|--------------------|------------------------------------|-----------|
| Pflichtmodul ZR 01 | German and European Private Law I | 14 |
| Pflichtmodul ZR 02 | German and European Private Law II | 10 |

German and European Private Law I

| | |
|--------------------|--|
| Studiengang | International and Comparative Law |
| Modul | German and European Private Law I |
| Modulnummer | ZR 01 |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 1 |
| Leistungspunkte (LP) | 14 |
| Workload (h) insgesamt | 420 |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Status des Moduls (P/WP) | P |

| | |
|---|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| Das Modul German and European Private Law I ist ein Grundlagenmodul und vermittelt Grundkenntnisse zum allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie Grundlagen der römischen Grundlagen der Privatrechtsgeschichte. | |
| Lehrinhalte | |
| <p>Das Modul behandelt das erste Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches, welches gemäß der Klammertechnik des Bürgerlichen Gesetzbuches Vorschriften umfasst, die für einen Großteil des Zivilrechts anwendbar sind. Das Modul führt in die Grundlagen, den Aufbau und die Grundbegriffe des deutschen Zivilrechts ein. Es werden die wichtigsten Normen und Begriffe des allgemeinen Teils des BGB erarbeitet, insbesondere die Geschäftsfähigkeit und ihre Beschränkungen, der Vertragsschluss und die Unwirksamkeit von Verträgen sowie Vertretung und Verjährung. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und die Methodik der Fallbearbeitung eingeübt. Daneben werden in einer zweiten Vorlesung rechtshistorische Grundlagen vermittelt. Der Inhalt beschränkt sich dabei nicht darauf, wie das Recht einst gewesen ist, sondern umfasst daneben die Funktion der Akzeptanz von Normen und deren Durchsetzung, sowie historisch begründete Argumente für ihre Entwicklung. Es werden Zusammenhänge zum geltenden Recht vermittelt.</p> | |
| Lernergebnisse | |
| <p>Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen des Zivilrechts und kennen wichtige privatrechtliche Prinzipien wie das Abstraktionsprinzip und die Privatautonomie. Sie begreifen die Inhalte des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches und können die nötigen Falllösungs-techniken anwenden und das Gesetz nach den anerkannten Auslegungsmethoden auslegen. Die Studierenden beherrschen das grundlegende methodische Rüstzeug, um Sachverhalte richtig einzuordnen, die richtige Anspruchsgrundlage zu finden und die Fälle mit grundlegenden zivilrechtlichen Problemen im Gutachtenstil zu lösen. Sie können mit juristischen Datenbanken arbeiten sowie themenbezogene Literatur auswerten und sie zur Unterstützung in die Falllösung integrieren. Die Studierenden werden befähigt, mit Hilfe der Literatur komplexe Probleme des Allgemeinen Teils in der Fallbearbeitung zu erkennen und diese durch die juristische Methodik und wissenschaftliches Arbeiten zu lösen. Damit sind die Studie-</p> | |

renden in der Lage, ihre juristischen Kenntnisse in Praxisfällen anzuwenden. Die Studierenden erwerben ein breites Fundament an Kenntnissen zum Römischen Recht, auf das sie zurückgreifen können, um sich mit dem geltenden Recht kritisch auseinanderzusetzen und die Entstehung aktueller Rechtsfiguren nachzuvollziehen.

Sie können die Wichtigkeit der Subsumtionstechnik in der deutschen Rechtsmethodik verstehen und diesbezüglich wichtige Entwicklungen erläutern. Durch die Einordnung des Rechts in den historischen Kontext können die Studierende neue Ansätze zur Lösung von Rechtsproblemen erkennen und mit ihnen argumentieren. Die Studierenden erkennen die enge Verflechtung von Recht, Geschichte und Gesellschaft und können im weiteren Verlauf ihres Studiums immer mehr Verknüpfungen herstellen.

| 3 Aufbau | | | | | | |
|--|--------------|---------|---|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1 | Vorlesung | | Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB | P | 75 h/5 SWS | 225 h |
| 2 | Übung | AG | Arbeitsgemeinschaft zu Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB | P | 30 h/2 SWS | 30 h |
| 3 | Vorlesung | | Römische Grundlagen europäischer Privatrechte | P | 30 h/2 SWS | 30 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: | | | | | | |
| Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeit innerhalb des Moduls. | | | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|---------|------------|--------------|---|--------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MAP | Hausarbeit | ca. 90 h | 1 | 100 % |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 7,78 % | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. |
| 1 | Klausur | | | 120 Minuten | 1 |
| 2 | Klausur | | | 120 Minuten | 3 |

| 5 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|----------|-------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1 | 3 LP |
| | LV Nr. 2 | 1 LP |
| | LV Nr. 3 | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | PL Nr. 1 | 5 LP |
| Studienleistung/en | SL Nr. 1 | 2 LP |
| | SL Nr. 2 | 2 LP |
| Summe LP | | 14 LP |

| 6 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht. |

| 7 Angebot des Moduls | | |
|-----------------------------|--------------------------|--|
| Turnus/Taktung | Jedes Semester | |
| Modulbeauftragte*r/FB | Prof. Dr. Peter Oestmann | FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|---|---|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE) |
| Modultitel englisch | German and European Private Law I |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Introduction and General Provisions of the Civil Code |
| | LV Nr. 2: Tutorial on the Introduction and General Provisions of the Civil Code |
| | LV Nr. 3: Roman basics of European Private Rights |

| 9 Sonstiges | |
|--------------------|--|
| | |

German and European Private Law II

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | International and Comparative Law |
| Modul | German and European Private Law II |
| Modulnummer | ZR 02 |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 3 |
| Leistungspunkte (LP) | 10 |
| Workload (h) insgesamt | 300 |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Status des Moduls (P/WP) | P |

| | |
|---|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| Das Modul German and European Private Law II ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf das Modul German and European Private Law I aufbaut und grundlegende Kompetenzen des Schuldrechts vermittelt. Zudem führt es in die Grundlagen der zivilrechtlichen Rechtsvergleichung ein. | |
| Lehrinhalte | |
| <p>Die Vorlesungen Allgemeines Schuldrecht und Kaufrecht sowie besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht behandeln das zweite Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches und führen in die Grundlagen des deutschen Schuldrechts ein. Diese umfassen den Inhalt von Schuldverhältnissen, Erfüllung und Erfüllungssurrogate, Leistungsstörungenrecht und Dritte im Schuldverhältnis. Nachdem die allgemeinen Regeln bekannt sind, werden die besonderen Vorschriften einiger Vertragsarten, wie die des Kauf- und des Werkvertrags besprochen. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und am konkreten Sachverhalt im Gutachtenstil angewandt. Ein Schwerpunkt wird in den ausgewählten Anwendungsbereichen dabei auf den lebensnahen Verbraucherschutz gelegt, dessen Vorschriften auch durch die Wahrnehmung der Kompetenzen der Europäischen Union beeinflusst werden, sodass ein Bezug zum Binnenmarkt durch die Harmonisierung des Zivilrechts erkennbar wird.</p> <p>In der Vorlesung Einführung in die zivilrechtliche Rechtsvergleichung werden den Studierenden Werkzeuge und Methoden an die Hand gegeben, das deutsche Zivilrecht mit anderen Verfassungen (in Europa und weltweit) zu vergleichen und so neue (juristische) Sichtweisen und Erkenntnisse zu gewinnen. Es werden sowohl einzelne Rechtsinstitute und Normen als auch genereller Rechtskreise verglichen.</p> | |
| Lernergebnisse | |
| <p>Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen Schuld- und Verbraucherschutzrechts und können darauf die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie kennen Ansprüche aus vertraglichen Schuldverhältnissen und können unterschiedliche Vertragstypen erkennen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen Schuldrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren. Die Studierenden erwerben ein Verständnis für die unterschiedlichen Ansprüche im Leistungsstörungen-</p> | |

recht und gewinnen die Kompetenz, bei Rechtsfragen zu erläutern, wie günstig die jeweiligen rechtlichen Möglichkeiten in einem konkret angegebenen Lebenssachverhalt wären. Sie erwerben damit eine grundlegende rechtsberatene Kompetenz für ihren zukünftigen Beruf. Darüber hinaus erwerben die Studierende ein vertieftes Verständnis für die Harmonisierung des Rechts durch die Europäische Union im Verbraucherschutzrecht.

Die Studierenden kennen zudem die Grundlagen und Methoden der zivilrechtlichen Rechtsvergleichung. Sie sind in der Lage die zentralen Begriffe und Konzepte des Zivilrechts in verschiedenen Rechtsordnungen und -kreisen zu vergleichen. Dadurch decken sie juristische Problemfelder auf und können die Lösungen für bestimmte Problem vergleichen. Außerdem entwickeln sie ein tieferes Verständnis für die deutsche Rechtsordnung.

| 3 Aufbau | | | | | | |
|--|--------------|---------|--|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1 | Vorlesung | | Allgemeines Schuldrecht und Kaufrecht sowie Besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht | P | 90 h/6 SWS | 90 h |
| 2 | Übung | AG | Arbeitsgemeinschaft zum Allgemeinen Schuldrecht, Kaufrecht und Besonderem Verbraucherschutzrecht | P | 30 h/2 SWS | 30 h |
| 3 | Vorlesung | | Einführung in die zivilrechtliche Rechtsvergleichung | P | 30 h/2 SWS | 30 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: | | | | | | |
| Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls. | | | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|---------|---------|--------------|---|--------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MTP | Klausur | 120 Minuten | 1 | 80 % |
| 2 | MTP | Klausur | 120 Minuten | 3 | 20 % |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 5,56 % | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. |
| | keine | | | | |

| 5 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|----------|-------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1 | 3 LP |
| | LV Nr. 2 | 2 LP |
| | LV Nr. 3 | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | PL Nr. 1 | 3 LP |
| | PL Nr. 2 | 1 LP |
| Studienleistung/en | | |
| Summe LP | | 10 LP |

| 6 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht. |

| 7 Angebot des Moduls | | |
|-----------------------|--------------------------|--|
| Turnus/Taktung | Jedes Semester | |
| Modulbeauftragte*r/FB | Prof. Dr. Peter Oestmann | FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|---|---|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE) |
| Modultitel englisch | German and European Private Law II |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Law of Obligations: General Provisions and Provisions for the Contract of Sale as well as Special Provisions on Contracts and Consumer Protection Law |
| | LV Nr. 2: Tutorial on Law of Obligations: General Provisions and Provisions for the Contract of Sale as well as Special Provisions on Contracts and Consumer Protection Law |
| | LV Nr. 3: Introduction to comparative private law |

| 9 Sonstiges | |
|-------------|--|
| | |

2. Öffentliches Recht

| Modul | Titel | LP |
|--------------------|---|-----------|
| Pflichtmodul ÖR 01 | German and European Constitutional Law I | 10 |
| Pflichtmodul ÖR 02 | German and European Constitutional Law II | 14 |

German and European Constitutional Law I

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | International and Comparative Law |
| Modul | German and European Constitutional Law I |
| Modulnummer | ÖR 01 |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 2 |
| Leistungspunkte (LP) | 10 |
| Workload (h) insgesamt | 300 |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Status des Moduls (P/WP) | P |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| <p>Das Modul German and European Constitutional Law I ist ein Grundlagenmodul und ist dem Modul German and European Constitutional Law II vorgeschaltet. Es vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen im Öffentlichen Recht, einer der drei Kerndisziplinen der Rechtswissenschaft, welche vermehrt europarechtliche Bezüge umfasst, und führt zusätzlich in die europäische Verfassungsgeschichte ein.</p> | |
| Lehrinhalte | |
| <p>Das Modul führt in die Grundlagen des deutschen und europäischen Verfassungsrechts ein. Es wird deutsches Verfassungsrecht und institutionelles Unionsrecht zugleich gelehrt. Dadurch werden nationale und europäische Fragestellungen verknüpft. Die Studierenden setzen sich mit Prinzipien, Organisation und Verfahren des Grundgesetzes und der EU-Verträge auseinander. Dabei werden insbesondere die Verfassungsinterpretation und die aus Art. 20 des Grundgesetzes abgeleiteten Staatsprinzipien behandelt. Daneben wird auf die Funktionen und die Arbeitsweise des deutschen Bundestages und das deutsche Wahlsystem eingegangen. Zudem werden die Befugnisse der Bundesregierungen und die Aufgaben und Kompetenzen der unterschiedlichen Unionsorgane behandelt. Bereits mit dieser Einführung wird durch den besonderen europarechtlichen Bezug ein Zusammenhang zu dem Nachbarstaat Frankreich deutlich. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und die Methodik der Rechtswissenschaft, insbesondere der Gutachtenstil wird eingeübt.</p> | |
| Lernergebnisse | |
| <p>Die Studierenden entwickeln ein Bewusstsein für die unterschiedlichen normativen Ebenen des deutschen und europäischen Rechts und ihr Zusammenwirken im Mehrebenensystem. Sie erwerben Kenntnisse des deutschen Staatsorganisationsrechts sowie des primären und sekundären Europarechts. Sie können die Tragweite der beiden Systeme begreifen, vergleichen und gemeinsame Strukturen und Unterschiede erkennen. Die Studierenden sind in der Lage ihr Wissen auf konkrete Sachverhalte anzuwenden, indem sie die richtige Verfahrensart erkennen und nach juristischer Methodik ein Gutachten erstellen. Damit sind sie befähigt, Lerninhalte praktisch anzuwenden die und erlernte Grundsätze und Verfahren für einen konkreten Sachverhalt innerhalb der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit inhaltlich sicher und an einer vertretbaren Stelle im Gutachten einzuordnen.</p> | |

Sie können die Bedeutung des erlangten Wissens im Verfassungsrecht für den konkreten Fall erkennen und diese als Grundlage für die juristische Argumentation bei Abgrenzungs- und Einordnungsschwierigkeiten nutzen. In diesem Bereich haben sie Problemlösungskompetenz und grundlegende Kompetenzen für einen wissenschaftlichen Diskurs erworben. Die erste Basis für die Rechtsvergleichung ist gelegt. Die Studierenden erwerben ein breites Fundament an Kenntnissen zur Verfassungsgeschichte in Europa, auf das sie zurückgreifen können, um sich mit Verfassungen kritisch auseinanderzusetzen und verfassungsrechtlich verankerte Tendenzen verschiedener Länder nachzuvollziehen. Durch die Einordnung des Rechts in den historischen Kontext können die Studierende neue Ansätze zur Lösung von Rechtsproblemen erkennen und mit ihnen argumentieren. Zudem beherrschen sie Methoden und Denkweisen der Historik. Die Studierenden erkennen die enge Verflechtung von Recht und Geschichte und können im weiteren Verlauf ihres Studiums immer mehr Verknüpfungen herstellen.

| 3 Aufbau | | | | | | |
|---|--------------|---------|--|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1 | Vorlesung | | Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Prinzipien, Organisation und Verfahren) | P | 60 h/4 SWS | 120 h |
| 2 | Übung | AG | Arbeitsgemeinschaft zum deutschen und Europäischen Verfassungsrecht I | P | 30 h/2 SWS | 30 h |
| 3 | Vorlesung | | Europäische Verfassungsgeschichte | P | 30 h/2 SWS | 30 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: | | | | | | |
| Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls. | | | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | | |
|---|---------|---------|--------------|---|--------------------------|--|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote | |
| 1 | MTP | Klausur | 120 Minuten | 1 | 70 % | |
| 2 | MTP | Klausur | 120 Minuten | 3 | 30 % | |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 5,56 % | | | |
| Studienleistung(en) | | | | | | |
| Nr. | Art | | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| | keine | | | | | |

| 5 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|----------|-------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1 | 2 LP |
| | LV Nr. 2 | 1 LP |
| | LV Nr. 3 | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | PL Nr. 1 | 3 LP |
| | PL Nr. 2 | 3 LP |
| Studienleistung/en | | |
| Summe LP | | 10 LP |

| 6 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht. |

| 7 Angebot des Moduls | | |
|-----------------------|------------------------|--|
| Turnus/Taktung | Jedes Semester | |
| Modulbeauftragte*r/FB | Prof. Dr. Gernot Sydow | FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|---|---|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE) |
| Modultitel englisch | German and European Constitutional Law I |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Constitutional Law I (The Political System) |
| | LV Nr. 2: Tutorial on Constitutional Law I (The Political System) |
| | LV Nr. 3: European Constitutional History |

| 9 Sonstiges | |
|-------------|--|
| | |

German and European Constitutional Law II

| | |
|--------------------|--|
| Studiengang | International and Comparative Law |
| Modul | German and European Constitutional Law II |
| Modulnummer | ÖR 02 |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 4 |
| Leistungspunkte (LP) | 14 |
| Workload (h) insgesamt | 420 |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Status des Moduls (P/WP) | P |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| Das Modul German and European Constitutional Law II ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf das Modul German and European Constitutional Law I aufbaut. Zudem führt es in die Grundlagen der Verfassungsvergleichung ein. | |
| Lehrinhalte | |
| <p>Gegenstand der Vorlesung Deutsches und europäisches Verfassungsrecht II ist der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes (Art. 1-19), die allgemeinen Grundrechtslehren sowie relevante Klagearten. Dabei geht es um die Funktionen, die Systematik und die Schutzbereiche der einzelnen Grundrechte. Zudem werden auch die europäischen Grundfreiheiten in ihrem Anwendungsbereich und der unionsrechtliche Grundrechtsschutz, insbesondere die Grundrechtecharta der Europäischen Union thematisiert, wodurch die europarechtlichen Verknüpfungen deutlich werden. Daneben wird auch die Europäische Menschenrechtskonvention behandelt. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und der Gutachtenstil wird eingeübt.</p> <p>In der Vorlesung Verfassungsvergleichung werden den Studierenden Werkzeuge und Methoden an die Hand gegeben, die deutsche Verfassung, die sie umfassend kennenlernen, mit anderen Verfassungen (in Europa und weltweit) zu vergleichen und so neue (juristische) Sichtweisen und Erkenntnisse zu gewinnen. Es werden sowohl einzelne Rechtsinstitute und Normen als auch genereller Rechtskreise verglichen.</p> | |
| Lernergebnisse | |
| <p>Die Studierenden verstehen es, die grundlegenden Prinzipien und Begriffe der deutschen Grundrechte und europäischen Grundfreiheiten darzustellen und zu erläutern. Sie können den Umfang der Grundrechte und der Grundfreiheiten begreifen und ihren Anwendungsbereich bestimmen. Sie sind in der Lage, die Bedeutung und Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Grundrechtecharta der EU zu begreifen und Schlussfolgerungen daraus zu ziehen. Die Studierenden können ihre theoretischen Kenntnisse auf verschiedene Sachverhalte anwenden und gutachterlich prüfen, ob in einem konkreten Anwendungsfall eine Grundrechtsverletzung vorliegt. Dabei sind sie in der Lage die Bedeutung von Rechtfertigungsgründen mit den durch die Grundrechte verfolgten Schutzzwecke im rechtlich zulässigen Rahmen gegeneinander abzuwägen.</p> | |

Die Studierenden können mit neuen Problemen umgehen und diese durch Auswertung von juristischer Literatur und Urteilen strukturiert lösen. Damit haben sie ihre Fähigkeit, rechtswissenschaftlich zu arbeiten, sowie ihr Zeitmanagement und Problemlösungskompetenz verbessert.

Die Studierenden kennen die Grundlagen und Methoden der Verfassungsvergleichung. Sie sind in der Lage die zentralen Begriffe und Konzepte des Verfassungsdenkens sowie Verfassungsprinzipien und verfassungsrechtliche Grundentscheidungen in verschiedenen Rechtsordnungen und -kreisen zu vergleichen. Dadurch decken sie juristische Problemfelder auf und können die Lösungen für bestimmte Problem vergleichen. Außerdem entwickeln sie ein tieferes Verständnis für die deutsche Rechtsordnung.

| 3 Aufbau | | | | | | |
|--|--------------|---------|--|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1 | Vorlesung | | Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten) | P | 60 h/4 SWS | 210 h |
| 2 | Übung | AG | Arbeitsgemeinschaft zum Deutschen und Europäischen Verfassungsrecht II | P | 30 h/2 SWS | 30 h |
| 3 | Vorlesung | | Verfassungsvergleichung | P | 30h/2 SWS | 60 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: | | | | | | |
| Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls. | | | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|---------|------------|---------------|---|--------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MAP | Hausarbeit | Ca. 20 Seiten | 1 | 100 % |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 7,78 % | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. |
| 1 | Klausur | | | 120 Minuten | 1 |
| 2 | Klausur | | | 120 Minuten | 3 |

| 5 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|----------|-------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1 | 2 LP |
| | LV Nr. 2 | 1 LP |
| | LV Nr. 3 | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | PL Nr. 1 | 6 LP |
| Studienleistung/en | SL Nr. 1 | 2 LP |
| | SL Nr. 2 | 2 LP |
| Summe LP | | 14 LP |

| 6 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht. |

| 7 Angebot des Moduls | | |
|-----------------------------|------------------------|--|
| Turnus/Taktung | Jedes Semester | |
| Modulbeauftragte*r/FB | Prof. Dr. Gernot Sydow | FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|---|--|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, „Deutsches und Französisches Recht“, Rechtswissenschaften (StE) |
| Modultitel englisch | German and European Constitutional Law II |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: German and European Constitutional Law II |
| | LV Nr. 2: Tutorial on Constitutional Law II |
| | LV Nr. 3: Comparative Constitutional Law |

| 9 Sonstiges | |
|--------------------|--|
| | |

3. Strafrecht

| | |
|--------------------|--|
| Studiengang | International and Comparative Law |
| Modul | European or International Criminal Law: Europäisches Strafrecht oder Völkerstrafrecht |
| Modulnummer | StR |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 4 |
| Leistungspunkte (LP) | 5 |
| Workload (h) insgesamt | 150 h |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Status des Moduls (P/WP) | P |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| <p>Bei dem Modul European or International Criminal Law handelt es sich um ein Grundlagenmodul, das in das Strafrecht in seinen internationalen Bezügen einführt. Es ergänzt damit das Curriculum um eine Grundlagenveranstaltung im Gebiet des Strafrechts und vermittelt den Studierenden Kenntnisse, die für weitere strafrechtliche Veranstaltungen grundlegend sind.</p> | |
| Lehrinhalte | |
| <p>Das Modul umfasst eine Einführung in die internationale Dimension des Strafrechts. Im Vordergrund steht, den Studierenden die zunehmende Internationalisierung des Strafrechts und die damit einhergehende Komplexität der Materie vor Augen zu führen.</p> <p>In der Vorlesung „Europäisches Strafrecht“ werden die Grundlagen des Europäischen Strafrechts, die Europäisierung des Straf- und Strafprozessrechts, die justizielle Zusammenarbeit in Europa sowie der strafrechtliche Schutz von EU-Finanzinteressen sowie die EU-Institutionen zur transnationalen Strafverfolgung (insbes. die Europäische Staatsanwaltschaft) dargestellt und diskutiert. Gegenstand der Vorlesung „Völkerstrafrecht“ sind die völkerrechtlichen Kernverbrechen, ihre Entwicklung und der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts. Da das Völkerstrafrecht im Jahr 2002 durch das Völkerstrafgesetzbuch auch Einzug in die deutsche Rechtsordnung gefunden hat, wird der Blick zudem auf aktuelle Entwicklungen und Prozesse auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips in Deutschland gerichtet.</p> | |
| Lernergebnisse | |
| <p>Die Studierenden kennen die grundlegenden Strukturen des internationalen bzw. europäischen Strafrechtssystems sowie die Formen überstaatlicher justizieller Zusammenarbeit. Sie verknüpfen ihr Wissen aus dem Völkerrecht (AIR 04) mit straf- und verfassungsrechtlichen sowie rechtsvergleichenden Vorkenntnissen. Zudem erwerben sie ein Verständnis für die rechtlichen und politischen Probleme, die im Rahmen des Internationalisierungsprozesses auftauchen. Die Studierenden beherrschen das grundlegende methodische Rüstzeug, um mit strafrechtlichen Sachverhalten transnationalen oder internationalen Bezugs umzugehen und anhand von Rechtsnormen Lösungen zu erarbeiten. Sie sind zudem in der Lage die Vor- und Nachteile der voranschreitenden Internationalisierung des Strafrechts zu benennen und sie (kritisch) zu reflektieren.</p> | |

| 3 Aufbau | | | | | | |
|---|--------------|---------|-------------------------|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1 | Vorlesung | | Europäisches Strafrecht | WP | 30 h / 2 SWS | 120 h |
| 2 | Vorlesung | | Völkerstrafrecht | WP | 30 h / 2 SWS | 120 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: | | | | | | |
| Es kann zwischen den Veranstaltungen „Europäisches Strafrecht“ und „Völkerstrafrecht“ gewählt werden. | | | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|---------|---------|--------------|---|--------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MAP | Klausur | 120 Minuten | 1 oder 2 | 100 % |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 2,78 % | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. |
| | keine | | | | |

| 5 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|----------|------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1 | 1 LP |
| | LV Nr. 2 | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | PL Nr. 1 | 4 LP |
| | PL Nr. 2 | 4 LP |
| Studienleistung/en | | |
| Summe LP | LV Nr. 1 | 5 LP |
| | LV Nr. 2 | 5 LP |

| 6 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht. |

| 7 Angebot des Moduls | | |
|-----------------------------|---|--|
| Turnus/Taktung | Jedes Semester | |
| Modulbeauftragte*r/FB | Prof. Dr. Moritz Vormbaum, Prof. Dr. Frank Zimmermann | FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|---|--|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Rechtswissenschaften (StE) |
| Modultitel englisch | European or International Criminal Law |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: European Criminal Law |
| | LV Nr. 2: International Criminal Law |

| 9 Sonstiges | |
|--------------------|--|
| | Die Lehrveranstaltungen werden abwechselnd im Sommer- bzw. Wintersemester angeboten. |

4. Ausländisches und internationales Recht

| Modul | Titel | LP |
|---------------------|---|-----------|
| Pflichtmodul AIR 01 | Common Law Legal System | 5 |
| Pflichtmodul AIR 02 | Common Law of Contract | 5 |
| Pflichtmodul AIR 03 | Introduction to Common Law Constitutionalism | 5 |
| Pflichtmodul AIR 04 | Public International Law | 5 |
| Pflichtmodul AIR 05 | Common Law of Tort | 5 |
| Pflichtmodul AIR 06 | Constitutional Law | 5 |
| Pflichtmodul AIR 07 | Independent Legal Research | 15 |
| Pflichtmodul AIR 08 | Structures of International and Comparative Law | 10 |
| Pflichtmodul AIR 09 | Current Issues in International and Comparative Law | 15 |

Common Law Legal System

| | |
|--------------------|--|
| Studiengang | International and Comparative Law |
| Modul | Common Law Legal System |
| Modulnummer | AIR 01 |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 1 |
| Leistungspunkte (LP) | 5 |
| Workload (h) insgesamt | 150 |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Status des Moduls (P/WP) | P |

| | |
|---|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| Die Studierenden sollen schon früh neben dem deutschen auch mit anderen Rechtskreisen und Rechtssystemen vertraut gemacht werden. Das Modul führt in den Rechtskreis des Common Law ein und legt die Basis für darauf aufbauende englischsprachige Module. | |
| Lehrinhalte | |
| Den Studierenden werden zentrale Begriffe und Prinzipien des Common Law vermittelt. Es werden Unterschiede und praktische Gemeinsamkeiten zwischen dem Civil Law und dem Common Law thematisiert (bspw. Juries, precedent). Es werden die Geschichte sowie das Verfahren rund um die Jury (Geschworene) gelehrt. Die hervorgehobene Bedeutung des Fallrechts (case law) wird thematisiert, bei dem Präzedenzfälle (precedent) die Rechtsquelle darstellen. Dabei werden die verschiedenen Komponenten eines Urteils genauer betrachtet. Dies wird in den Kontrast zum Civil Law gestellt, in dem geschriebene Gesetze die wichtigste Rechtsquelle darstellen. Es folgt eine Darstellung der unterschiedlichen juristischen Denkweise und Ausbildung im Civil Law und Common Law, die sich aus den unterschiedlichen Schwerpunkten bei den Rechtsquellen ergibt. Es wird näher auf die Gerichtssysteme und Berufswege in der USA und Großbritannien eingegangen und dabei die Unterschiede zwischen den Systemen innerhalb des Common Laws herausgestellt. Dazu gehört zum Beispiel die Aufteilung der anwaltlichen Aufgaben zwischen Barrister und Solicitor. | |
| Lernergebnisse | |
| Die Studierenden erwerben vertiefte fachspezifische Englischkenntnisse und können juristische Probleme auf Englisch diskutieren. Sie verfügen Kenntnisse über Begriffe, Herkunft und Struktur des Common Law. Sie sind in der Lage die Herkunft und Methodik des Common Law und die des Civil Law (u.a. deutsche Rechtsordnung) kritisch zu vergleichen und können die jeweiligen Strukturen souverän unterscheiden. Sie besitzen die Fähigkeit, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu erkennen und mögliche Gründe dafür ausfindig zu machen. Darüber hinaus können Sie unterschiedliche juristische Herangehensweisen identifizieren, bewerten und ihre Vorteile in ihrer weiteren Lösungsfindung für sich nutzbar machen. Ihre wissenschaftliche Diskursfähigkeit und rechtsvergleichende Fähigkeiten verbessern sich. | |

| 3 Aufbau | | | | | | |
|---|--------------|---------|-------------------------|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1 | Vorlesung | | Common Law Legal System | P | 30 h/2 SWS | 120 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: | | | | | | |
| Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls. | | | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|---------|---------|--------------|---|--------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MAP | Klausur | 120 Minuten | 1 | 100 % |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 2,78 % | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. |
| | keine | | | | |

| 5 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|----------|------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1 | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | PL Nr. 1 | 4 LP |
| Studienleistung/en | | |
| Summe LP | | 5 LP |

| 6 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. zwei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. |

| | | |
|-----------------------|---------------------------|--|
| 7 | Angebot des Moduls | |
| Turnus/Taktung | Jedes Wintersemester | |
| Modulbeauftragte*r/FB | Prof. Dr. Gernot Sydow | FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät |

| | | |
|---|--|--|
| 8 | Mobilität/Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA) | |
| Modultitel englisch | Common Law Legal System | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Common Law Legal System | |

| | | |
|----------|------------------|--|
| 9 | Sonstiges | |
| | | |

Common Law of Contract

| | |
|--------------------|--|
| Studiengang | International and Comparative Law |
| Modul | Common Law of Contract |
| Modulnummer | AIR 02 |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 1 |
| Leistungspunkte (LP) | 5 |
| Workload (h) insgesamt | 150 |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Status des Moduls (P/WP) | P |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| <p>Der Kurs thematisiert das Vertragsrecht in England und Wales. Aufbauend auf dem grundlegenden Verständnis des Common Law Rechtssystems, das die Studierenden in dem Modul Common Law Legal System erwerben, steigen die Studierenden hier in das Privatrecht in einem Common Law Rechtssystem ein.</p> | |
| Lehrinhalte | |
| <p>In der Vorlesung werden die Begriffe und Prinzipien des Vertragsrechts sowie das relevante Fallrecht (case law) behandelt. Es geht um die Entstehung, Form und Inhalt eines Vertrags, sowie dessen Beendigung, beispielsweise durch Nichtigkeit. Auch die Rechte Dritter, sowie die Folgen von Vertragsbruch und Schadenersatz werden thematisiert. Die Studierenden werden viele Begriffe und Konzepte aus dem deutschen Zivilrecht (insb. BGB AT/Schuldrecht) wiedererkennen. Es wird auch auf eine gute Vertragsgestaltung eingegangen (z.B. mit Garantie, Haftungsbeschränkung). Die Vertragsgestaltung haben die Studierenden in den deutschen Vorlesungen noch nicht kennengelernt. Sie gibt den Studierenden eine gute Möglichkeit, ihr theoretisches Wissen anzuwenden und es dadurch zu vertiefen.</p> | |
| Lernergebnisse | |
| <p>Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis des Vertragsrechts in England und Wales. Dieses Wissen können sie bei der Bewertung und Lösung von kleinen Fallkonstellationen anwenden. Die Studierenden erkennen, welche Bestimmungen in einem Vertrag enthalten sein müssen, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Sie können souverän zwischen deutschen und englischen Rechtsinstituten/Begriffen unterscheiden und die Prinzipien und Wertungen vergleichen. Dadurch erlangen sie ein vertieftes und gefestigtes Verständnis von grundlegenden Prinzipien des Vertragsrechts.</p> | |

| 3 Aufbau | | | | | | |
|---|--------------|---------|------------------------|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1 | Vorlesung | | Common Law of Contract | P | 30 h/2 SWS | 120 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: | | | | | | |
| Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls. | | | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|---------|---------|--------------|---|--------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MAP | Klausur | 120 Minuten | 1 | 100 % |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 2,78 % | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. |
| | keine | | | | |

| 5 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|----------|------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1 | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | PL Nr. 1 | 4 LP |
| Studienleistung/en | | |
| Summe LP | | 5 LP |

| 6 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. zwei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. |

| | | |
|-----------------------|---------------------------|--|
| 7 | Angebot des Moduls | |
| Turnus/Taktung | Jedes Sommersemester | |
| Modulbeauftragte*r/FB | Prof. Dr. Gernot Sydow | FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät |

| | | |
|---|--|--|
| 8 | Mobilität/Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA) | |
| Modultitel englisch | Common Law of Contract | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Common Law of Contract | |

| | | |
|----------|------------------|--|
| 9 | Sonstiges | |
| | | |

Introduction to Common Law Constitutionalism

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | International and Comparative Law |
| Modul | Introduction to Common Law Constitutionalism |
| Modulnummer | AIR 03 |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 1 |
| Leistungspunkte (LP) | 5 |
| Workload (h) insgesamt | 150 |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Status des Moduls (P/WP) | P |

| | |
|---|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| In diesem Modul findet eine Einführung in das Verfassungsrecht statt, die das Fundament für eine eingehendere Beschäftigung mit dem britischen oder US-amerikanischen Verfassungsrecht im darauffolgenden Semester legt. | |
| Lehrinhalte | |
| Das Modul vermittelt Grundlagenkenntnisse zum Verfassungsrecht der durch das Common Law geprägten Staaten. Es versteht sich als Ergänzung zum Modul „Common Law Legal System“ und behandelt die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Verfassungen, das ihnen zugrundeliegende Verständnis sowie die jeweiligen Prozesse der Verfassunggebung. Im Fokus stehen die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Verfassungen sowie die Spezifika in den Common Law Staaten. | |
| Lernergebnisse | |
| Die Studierenden erwerben vertiefte fachspezifische Englischkenntnisse und können juristische Probleme auf Englisch diskutieren. Sie verfügen über Kenntnisse zum Begriff, zur Herkunft und zur Struktur des Constitutional Law. Sie sind in der Lage, die Grundprinzipien und Methodik der Verfassungen der durch das Common Law geprägten Länder und können die jeweiligen Strukturen souverän unterscheiden. Es wird der Grundstein für ihre wissenschaftliche Diskursfähigkeit und für die Methodik der Rechtsvergleichung gelegt. Zugleich verfügen die Studierenden über das für eine weitere Beschäftigung mit dem Common Law und dem Verfassungsrecht notwendige Grundwissen. | |

| 3 Aufbau | | | | | | |
|---|--------------|---------|--|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1 | Vorlesung | | Introduction to Common Law Constitutionalism | P | 30 h/2 SWS | 120 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: | | | | | | |
| Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls. | | | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | | |
|---|---------|--------------|--------------------------|---|----------------------|--|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote | |
| 1 | MAP | Klausur | 120 Minuten | 1 | 100 % | |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 2,78 % | | | |
| Studienleistung(en) | | | | | | |
| Nr. | Art | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | | | |
| | keine | | | | | |

| 5 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|----------|------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1 | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | PL Nr. 1 | 4 LP |
| Studienleistung/en | | |
| Summe LP | | 5 LP |

| 6 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. zwei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. |

| | | |
|-----------------------|-------------------------------|--|
| 7 | Angebot des Moduls | |
| Turnus/Taktung | Jedes Wintersemester | |
| Modulbeauftragte*r/FB | Prof. Dr. James Fowkes, LL.M. | FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät |

| | | |
|---|--|--|
| 8 | Mobilität/Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA) International Law oder Common Law | |
| Modultitel englisch | Introduction to Common Law Constitutionalism | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Introduction to Common Law Constitutionalism | |

| | | |
|----------|------------------|--|
| 9 | Sonstiges | |
| | | |

Public International Law

| | |
|--------------------|--|
| Studiengang | International and Comparative Law |
| Modul | Public International Law |
| Modulnummer | AIR 04 |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 2 |
| Leistungspunkte (LP) | 5 |
| Workload (h) insgesamt | 150 |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Status des Moduls (P/WP) | P |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| In diesem Modul findet eine Einführung in die Prinzipien des Völkerrechts statt. | |
| Lehrinhalte | |
| Das Modul vermittelt Grundlagenkenntnisse zum Völkerrechts. Zu diesen Grundlagenkenntnissen gehören vor allem die Völkerrechtssubjekte, die Quellen des Völkerrechts, die grundlegenden völkerrechtlichen Prinzipien, das Verhältnis des Völkerrechts zum nationalen Recht, die rechtliche Durchsetzbarkeit sowie die verschiedenen Regelungsbereiche des internationalen Rechts wie etwa das internationale Strafrecht oder das internationale Umweltrecht. | |
| Lernergebnisse | |
| Die Studierenden verfügen über Kenntnisse über Begriffe, Herkunft und Aufbau des Public International Law und können die jeweiligen Strukturen unterscheiden sowie rechtliche Fragestellungen im zwischenstaatlichen, internationalen Kontext souverän beantworten. Sie erwerben darüber hinaus vertiefte fachspezifische Englischkenntnisse und ihre wissenschaftliche Diskursfähigkeit verbessert sich. | |

| 3 | Aufbau | | | | | |
|---|---------------|---------|--------------------------|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1 | Vorlesung | | Public International Law | P | 30 h/2 SWS | 120 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: | | | | | | |
| Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls. | | | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|--|-------------|---------|------------------|--|--------------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/ MTP | Art | Dauer/ Umfang | ggf. organi- satorische Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MAP | Klausur | 120 Minuten | 1 | 100 % |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | 2,78 % | | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. |
| | keine | | | | |

| 5 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|----------|------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1 | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | PL Nr. 1 | 4 LP |
| Studienleistung/en | | |
| Summe LP | | 5 LP |

| 6 Voraussetzungen | |
|---|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. zwei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. |

| 7 Angebot des Moduls | | |
|-----------------------------|------------------------|--|
| Turnus/Taktung | Jedes Sommersemester | |
| Modulbeauftragte*r/FB | Prof. Dr. Gernot Sydow | FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät |

| | | |
|---|--|--|
| 8 | Mobilität/Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA) International Law oder Common Law | |
| Modultitel englisch | Public International Law | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Public International Law | |
| 9 | Sonstiges | |
| | | |

Common Law of Tort

| | |
|--------------------|--|
| Studiengang | International and Comparative Law |
| Modul | Common Law of Tort |
| Modulnummer | AIR 05 |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 2 |
| Leistungspunkte (LP) | 5 |
| Workload (h) insgesamt | 150 h |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Status des Moduls (P/WP) | P |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| Das Modul baut auf den Grundkenntnissen der Einführungsmodule Common Law Legal System und Common Law of Contract auf und führt die Studierenden in das Deliktsrecht ein. | |
| Lehrinhalte | |
| Das Modul führt in die Grundlagen des Deliktsrechts ein, wobei der Schwerpunkt in der Rechtsordnung der Vereinigten Staaten liegt. Die Studierenden erhalten einen Überblick über Fahrlässigkeit, vorsätzliche unerlaubte Handlungen und verschuldensunabhängige Haftung einschließlich der erforderlichen Elemente, politischen Erwägungen, relevanten Test, Einreden und Schadenersatz. Dabei arbeiten die Studierenden aktiv an Fällen und lernen das einschlägige Deliktsrecht anzuwenden und die praktischen Auswirkungen zu verstehen. | |
| Lernergebnisse | |
| Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis des Deliktsrechts in den Vereinigten Staaten. Dieses Wissen können sie bei der Bewertung und Lösung von kleinen Fallkonstellationen anwenden. Sie können souverän zwischen deutschen und englischen Rechtsinstituten/Begriffen unterscheiden und die Prinzipien und Wertungen vergleichen. Dadurch erlangen sie ein vertieftes und gefestigtes Verständnis von grundlegenden Prinzipien des Deliktsrechts. | |

| 3 | Aufbau | | | | | |
|--|---------------|---------|--------------------|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1 | Vorlesung | | Common Law of Tort | P | 30 h/2 SWS | 120 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: | | | | | | |
| Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls. | | | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|--|-------------|---------|------------------|--|--------------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/ MTP | Art | Dauer/ Umfang | ggf. organi- satorische Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MAP | Klausur | 120 Minuten | 1 | 100 % |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | 2,78 % | | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. |
| | keine | | | | |

| 5 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|----------|------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1 | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | PL Nr. 1 | 4 LP |
| Studienleistung/en | | |
| Summe LP | | 5 LP |

| 6 Voraussetzungen | |
|---|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. zwei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. |

| 7 Angebot des Moduls | | |
|-----------------------------|------------------------|--|
| Turnus/Taktung | Jedes Sommersemester | |
| Modulbeauftragte*r/FB | Prof. Dr. Gernot Sydow | FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|---|--|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA) International Law oder Common Law |
| Modultitel englisch | Common Law of Tort |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Common Law of Tort |

| | |
|----------|------------------|
| 9 | Sonstiges |
| | |

Constitutional Law

| | |
|--------------------|--|
| Studiengang | International and Comparative Law |
| Modul | Constitutional Law (US or UK) |
| Modulnummer | AIR 06 |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 2 |
| Leistungspunkte (LP) | 5 |
| Workload (h) insgesamt | 150 h |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Status des Moduls (P/WP) | P |

| | |
|---|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| Das Modul baut auf den Grundkenntnissen des Einführungsmoduls Introduction to Common Law Constitutionalism auf und führt die Studierenden wahlweise in das britische oder das amerikanische Verfassungsrecht ein. | |
| Lehrinhalte | |
| Das Modul führt in das britische oder das amerikanische Verfassungsrecht ein und lehrt die fundamentalen Prinzipien der jeweiligen Verfassung, welche sich durch die Geschichte auf der Suche nach der besten Verfassung entwickelt haben. Es gibt einen Überblick über die zentralen Regelungen der Verfassung und den verfassungsrechtlichen Institutionen. Behandelt werden die Kompetenzen der unterschiedlichen Staatsorgane, die unterschiedlichen Gesetzesinitiativen und das Gesetzesverfahren. | |
| Lernergebnisse | |
| Die Studierenden kennen die grundlegenden Inhalte und Begriffe des britischen oder des amerikanischen Verfassungsrechts und können dieses mit dem deutschen Verfassungsrecht vergleichen und die unterschiedlichen Herangehensweisen der Rechtsordnungen kritisch mit Blick auf die unterschiedliche Historie beurteilen. Sie können die Tragweite der Kompetenzen eines Staatsorgans mit den Kompetenzen anderer Staatsorgane vergleichen und begründete Schlussfolgerung für das Machtverhältnis zwischen den Organen ziehen. Die Studierenden erwerben ein Verständnis für den Aufbau unterschiedlicher Staaten und vertiefen ihre fachliche Fremdsprachenkompetenz. | |

| 3 Aufbau | | | | | | |
|--|--------------|---------|---------------------------------------|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1 | Vorlesung | | Introduction to UK Constitutional Law | WP | 30 h/2 SWS | 120 h |
| 2 | Vorlesung | | Introduction to US Constitutional Law | WP | 30 h/2 SWS | 120 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: | | | | | | |
| Es kann zwischen den Veranstaltungen Introduction to UK Constitutional Law und Introduction to US Constitutional Law gewählt werden. | | | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|---------|---------|--------------|---|--------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MAP | Klausur | 120 Minuten | 1, 2 | 100 % |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 2,78 % | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. |
| | keine | | | | |

| 5 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|----------|------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1 | 1 LP |
| | LV Nr. 2 | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | PL Nr. 1 | 4 LP |
| | PL Nr. 2 | 4 LP |
| Studienleistung/en | | |
| Summe LP | | 5 LP |

| 6 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. zwei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. |

| 7 Angebot des Moduls | | |
|-----------------------------|------------------------|--|
| Turnus/Taktung | Jedes Sommersemester | |
| Modulbeauftragte*r/FB | Prof. Dr. Gernot Sydow | FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|---|--|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA) International Law oder Common Law |
| Modultitel englisch | Constitutional Law |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Introduction to UK Constitutional Law |
| | LV Nr. 2: Introduction to US Constitutional Law |

| 9 Sonstiges | |
|--------------------|--|
| | |

Independent Legal Research

| | |
|--------------------|--|
| Studiengang | International and Comparative Law |
| Modul | Independent Legal Research |
| Modulnummer | AIR 07 |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 3 |
| Leistungspunkte (LP) | 15 |
| Workload (h) insgesamt | 450 |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Status des Moduls (P/WP) | P |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| <p>Im Modul Independent Legal Research erhalten die Studierenden zu Beginn des Aufbau- und Vertiefungsstudiums die Möglichkeit, entsprechend ihrer individuellen Interessen die bereits im Laufe des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen. Kern dieses Moduls ist ein erhöhter Anteil an eigenständiger (wissenschaftlicher) Arbeit, ein enges Betreuungsverhältnis zu einer Professorin bzw. einem Professor sowie die Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse im Kreis der Kommiliton*innen.</p> | |
| Lehrinhalte | |
| <p>Zur Wahl steht den Studierenden zum einen die Teilnahme an einem Moot Court; aktuell etabliert sind der Jessup Moot Court, der Willem C. Vis Moot Court und der WTO Moot Court. Im Rahmen eines solchen Moot Courts erarbeiten sich die Studierenden im Team anhand eines umfangreichen und anspruchsvollen Sachverhalts ihnen zunächst unbekannte Rechtsprobleme, nehmen dabei in den einzureichenden Schriftsätzen für Kläger und Beklagten diametral gegenüberstehende Positionen ein und verteidigen diese anschließend in der Simulation eines Gerichtsverfahrens.</p> <p>Als zweite Wahlmöglichkeit steht den Studierenden das Seminar Academic Research zur Verfügung. In diesem verwirklichen die Studierenden ein eigenes wissenschaftliches Schreibprojekt zum ausländischen, internationalen oder vergleichenden Recht. Das Schreibprojekt unterscheidet sich grundlegend von den fallorientierten Hausarbeiten des Grundstudiums, da die Studierenden sich frei für eine sie interessierende Rechtsfrage entscheiden und diese in Eigenregie bearbeiten. Sowohl die Themenfindung als auch der Schreibprozess werden engmaschig von Professor*innen begleitet.</p> <p>Als dritte Möglichkeit können die Studierenden die Veranstaltung Critical Legal Analysis and Discussion wählen. In dieser werden komplexe Rechtsprobleme oder Normen aus den verschiedenen Rechtskreisen diskutiert und von verschiedenen Seiten kritisch beleuchtet werden. Im Gegensatz zur sonstigen juristischen Lehre liegt der Fokus nicht auf der Vermittlung von Stoff, sondern es wird Raum für Diskussion und Vertiefung geboten.</p> | |

| Lernergebnisse |
|--|
| <p>Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden grundlegende juristische Recherchefähigkeiten. Sie kennen die internationalen juristischen Datenbanken und können mit ihnen umgehen. Sie schulen das eigenständige Arbeiten und erwerben dadurch die Kompetenz, kreative Lösungen für unbekannte Rechtsprobleme zu entwickeln. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage sich selbst zu organisieren und eine umfangreiche Aufgabe innerhalb eines begrenzten Zeitraums strukturiert zu bearbeiten. Zudem können die Studierenden ihre Ergebnisse in wissenschaftlichen Gesprächen mit Professor*innen und/oder den Kommiliton*innen erläutern und argumentativ verteidigen. Die Studierenden schulen ihre schriftlichen und mündlichen fachsprachlichen Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere auch die wissenschaftliche Ausdrucksweise im geschriebenen Text und die rhetorische Argumentationsfähigkeit in der Diskussion bzw. im Vortrag. Zudem wird die Teamarbeits- und Kritikfähigkeit geschult. Das Modul dient somit in besonderem Maße der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.</p> |

| 3 Aufbau | | | | | | |
|--|--------------|---------|--|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1 | Moot Court | | Veranstaltung aus dem Moot Court Angebot des FB 03 | WP | 90 h/6 SWS | 360 h |
| 2 | Seminar | | Academic Research | WP | 30 h/2 SWS | 420 h |
| 3 | Seminar | | Critical Legal Analysis and Discussion | WP | 30 h/2 SWS | 420 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | | | | |
| Es muss ein Wahlpflichtfach belegt und abgeschlossen werden. | | | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|---------|--------------|-------------------|--------------------------|----------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MTP | Hausarbeit | ca. 10 Seiten | 1 | 50% |
| 2 | MTP | Präsentation | ca. 30 Minuten | 1 | 50% |
| 3 | MTP | Hausarbeit | ca. 20 Seiten | 2 | 70 % |
| 4 | MTP | Präsentation | ca. 30 Minuten | 2 | 30 % |
| 5 | MTP | Hausarbeit | ca. 10 Seiten | 3 | 30% |
| 6 | MTP | Präsentation | ca. 30-45 Minuten | 3 | 70% |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 8,33% | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| | keine | | | | |

| 5 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|----------|-------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1 | 3 LP |
| | LV Nr. 2 | 1 LP |
| | LV Nr. 3 | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | PL Nr. 1 | 6 LP |
| | PL Nr. 2 | 6 LP |
| | PL Nr. 3 | 10 LP |
| | PL Nr. 4 | 4 LP |
| | PL Nr. 5 | 4 LP |
| | PL Nr. 6 | 10 LP |
| Studienleistung/en | | |
| Summe LP | | 15 LP |

| 6 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | Keine, für LV-spezifische Teilnahmevoraussetzungen s. Nr. 9. |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht. |

| 7 Angebot des Moduls | | |
|-----------------------|------------------------|--|
| Turnus/Taktung | Jedes Wintersemester | |
| Modulbeauftragte*r/FB | Prof. Dr. Gernot Sydow | FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|---|--|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Unter Umständen können LV Nr.1-3 teilweise im Rahmen des Schwerpunktstudiums des Studiengangs Rechtswissenschaften (StE) angerechnet werden. |
| Modultitel englisch | Independent Legal Research |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Moot Court |
| | LV Nr. 2: Academic Research |
| | LV Nr. 3: Critical Legal Analysis and Discussion |

| 9 Sonstiges | |
|-------------|---|
| | Für die Zulassung zu der Lehrveranstaltungen Nr. 1 ist aufgrund der begrenzten Platzanzahl eine formelle Bewerbung und das Absolvieren eines Auswahlverfahrens erforderlich. Zuständig sind die betreuenden Lehrstühle. |

Structures of International and Comparative law

| | |
|--------------------|--|
| Studiengang | International and Comparative Law |
| Modul | Structures of International and Comparative Law |
| Modulnummer | AIR 08 |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 4 |
| Leistungspunkte (LP) | 10 |
| Workload (h) insgesamt | 300 |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Status des Moduls (P/WP) | P |

| | |
|---|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| <p>Das Modul „Structures of International and Comparative Law“ baut auf den durch die Einführungsveranstaltungen vermittelten Grundkenntnissen der ersten drei Fachsemester auf. Es dient mithin der Vertiefung im internationalen Recht und der Rechtsvergleichung. Insbesondere besteht die Möglichkeit neben deutschsprachigen Vorlesungen auch Kurse in englischer, französischer sowie spanischer Sprache zu besuchen und sich somit rechtsvergleichend näher mit anderen Rechtsordnungen außerhalb der deutschen und des Common Law zu beschäftigen.</p> <p>Die Studierenden werden so in die Lage versetzt Veranstaltungen im darauffolgenden Auslandssemester besser folgen zu können. Gleichzeitig soll Wissen vermittelt werden, auf dem das Modul „Current Issues in International and Comparative Law“ aufbauen kann.</p> | |
| Lehrinhalte | |
| Es werden grundlegende rechtsvergleichende Kenntnisse und Systemverständnis im internationalen Recht vermittelt. | |
| Lernergebnisse | |
| <p>Die Studierenden sind in der Lage eine ausländische Rechtsordnung und das deutsche Rechtssystem zu vergleichen und die Unterschiede und Gemeinsamkeiten einzuordnen. Sie haben einen Überblick über das internationale Recht und können wissenschaftliche Problemstellungen einordnen.</p> <p>Dadurch, dass die Studierenden die rechtsvergleichende Perspektive kennenlernen, verbessert sich ihre interkulturelle Kommunikationsfähigkeit und Sensibilität.</p> | |

| 3 Aufbau | | | | | | |
|---|--------------|---------|---|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1 | Vorlesung | | Vorlesung zum ausländischen/internationalen Recht des FB 03 | WP | 30 h/2 SWS | 120 h |
| 2 | Vorlesung | | Vorlesung zum ausländischen/internationalen Recht des FB 03 | WP | 30 h/2 SWS | 120 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: | | | | | | |
| Die Studierenden können aus den Vorlesungen zum ausländischen oder internationalen Recht des FB 03 zwei Vorlesungen auswählen, die sie mit einer Prüfungsleistung abschließen müssen. | | | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|---------|---------|--------------|---|--------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MTP | Klausur | 120 min | 1 | 50 % |
| 2 | MTP | Klausur | 120 min | 2 | 50 % |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 5,56 % | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. |
| | keine | | | | |

| 5 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|----------|-------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1 | 1 LP |
| | LV Nr. 2 | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | PL Nr. 1 | 4 LP |
| | PL Nr. 2 | 4 LP |
| Studienleistung/en | | |
| Summe LP | | 10 LP |

| 6 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht. |

| 7 Angebot des Moduls | | |
|-----------------------------|------------------------|--|
| Turnus/Taktung | i.d.R. jedes Semester | |
| Modulbeauftragte*r/FB | Prof. Dr. Gernot Sydow | FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|---|---|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE) |
| Modultitel englisch | Structures of International and Comparative Law |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Course of foreign/international Law (Faculty 03) |
| | LV Nr. 2: Course of foreign/international Law (Faculty 03) |

| 9 Sonstiges | |
|--------------------|--|
| | |

Current Issues in International and Comparative Law

| | |
|--------------------|--|
| Studiengang | International and Comparative Law |
| Modul | Current Issues in International and Comparative law |
| Modulnummer | AIR 09 |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 6 |
| Leistungspunkte (LP) | 15 |
| Workload (h) insgesamt | 450 |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Status des Moduls (P/WP) | P |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| <p>Das Modul „Current Issues in International and Comparative Law“ ist auf die Vermittlung und Diskussion aktueller Fragestellungen im internationalen Recht und der Rechtsvergleichung gerichtet. Das fallbezogene Lernen steht im Zentrum des Moduls, wobei auf dem Wissen, welches sich die Studierenden in den vorangegangenen Semestern angeeignet haben, aufgebaut wird. Sie können nach ihrem eigenen Interessenschwerpunkt Vorlesungen des FB 03 auswählen und sich so hinsichtlich weiterführender Studiengänge und späterer Berufsperspektiven orientieren. Dabei muss insbesondere beachtet werden, dass keine der Vorlesungen im Rahmen des Moduls deutschsprachig sein darf um eine hohe Fachsprachenkompetenz am Ende des Studiums zu gewährleisten.</p> | |
| Lehrinhalte | |
| <p>Das Modul behandelt vertieft auszuwählende Bereiche des ausländischen und/oder des internationalen Rechts mit hohem Aktualitätsbezug. Die Studierenden setzen jeweils ihre individuellen Interessenschwerpunkte.</p> | |
| Lernergebnisse | |
| <p>Die Studierenden haben ihre Kenntnisse im internationalen Recht und der Rechtsvergleichung schwerpunktmäßig vertieft und sind über aktuelle Problemstellungen im Bilde. Sie können aufgrund der beispielhaft erlernten vertieften Analysefähigkeiten auch neu auftretende Probleme eigenständig rechtlich einordnen und Lösungen finden.</p> <p>Sie haben fachspezifische Englisch- bzw. Französisch- und/oder Spanischkenntnisse erworben und können juristische Probleme auf mindestens einer Fremdsprache diskutieren. Die Studierenden haben ihre interkulturelle Kommunikationsfähigkeit sowie Sensibilität weiter gestärkt.</p> | |

| 3 Aufbau | | | | | | |
|---|--------------|---------|---|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1 | Vorlesung | | Vorlesung zum ausländischen/internationalen Recht des FB 03 | WP | 30 h/2 SWS | 120 h |
| 2 | Vorlesung | | Vorlesung zum ausländischen/internationalen Recht des FB 03 | WP | 30 h/2 SWS | 120 h |
| 3 | Vorlesung | | Vorlesung zum ausländischen/internationalen Recht des FB 03 | WP | 30 h/2 SWS | 120 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: | | | | | | |
| Die Studierenden können zwischen den vom FB 03 angebotenen Vorlesungen im ausländischen und internationalen Recht wählen, die aktuelle Fragestellungen behandeln. | | | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|---------|---------|--------------|---|--------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MTP | Klausur | 120 min | 1 | 33,33 % |
| 2 | MTP | Klausur | 120 min | 2 | 33,33 % |
| 3 | MTP | Klausur | 120 min | 3 | 33,33 % |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 8,33 % | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. |
| | keine | | | | |

| 5 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|----------|-------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1 | 1 LP |
| | LV Nr. 2 | 1 LP |
| | LV Nr. 3 | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | PL Nr. 1 | 4 LP |
| | PL Nr. 2 | 4 LP |
| | PL Nr. 3 | 4 LP |
| Studienleistung/en | | |
| Summe LP | | 15 LP |

| 6 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht. |

| 7 Angebot des Moduls | | |
|-----------------------------|------------------------|--|
| Turnus/Taktung | i.d.R. jedes Semester | |
| Modulbeauftragte*r/FB | Prof. Dr. Gernot Sydow | FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|---|---|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE) |
| Modultitel englisch | Current Issues in International and Comparative Law |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Course of foreign/international law (Faculty 03) |
| | LV Nr. 2: Course of foreign/international law (Faculty 03) |
| | LV Nr. 3: Course of foreign/international law (Faculty 03) |

| 9 Sonstiges | |
|--------------------|--|
| | |

5. Fachsprachkurse

| Modul | Titel | LP |
|--------------------|--------------------|-----------|
| Pflichtmodul FS 01 | Sprachkursmodul I | 6 |
| Pflichtmodul FS 02 | Sprachkursmodul II | 6 |

Sprachkursmodul I

| | |
|--------------------|--|
| Studiengang | International and Comparative Law |
| Modul | Sprachkursmodul I |
| Modulnummer | FS 01 |

| | | |
|----------|-------------------------------|------------|
| 1 | Basisdaten | |
| | Fachsemester der Studierenden | 1-2 |
| | Leistungspunkte (LP) | 6 |
| | Workload (h) insgesamt | 180 |
| | Dauer des Moduls | 2 Semester |
| | Status des Moduls (P/WP) | P |

| | |
|---|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| Neben materiell-rechtlichem Wissen sollen auch die fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse der Studierenden von Anfang an gefördert werden. Dieses Modul geht den weiteren Fachsprachmodulen voraus. | |
| Lehrinhalte | |
| Das Modul führt in die juristische englische Ausdrucksweise ein und fokussiert sich auf das Verständnis von juristischen Fachtexten unterschiedlicher Art und unterschiedliche Konversationsübungen sowie Übungen zum Hörverstehen, darunter ein Fachvortrag zu einem aktuellen juristischen Thema. | |
| Lernergebnisse | |
| Die Studierenden können eigenständig Gerichtsurteile und weitere juristische Fachtexte in englischer Sprache verstehen und den Aufbau dieser Texte nachvollziehen. Sie sind in der Lage, juristische Begriffe in ihrer Bedeutung vollständig und präzise zu erfassen und ihren Bedeutungsinhalt wiederzugeben. Die Studierenden sind in der Lage, Fachvorträge zu verstehen und fachliche Diskussionen zu führen. Dabei drücken sie sich präzise in der englischen Sprache aus und argumentieren ausdrucksbewusst. Die Studierenden setzen eigenständig Fundamente für die fachliche Recherche in der Fremdsprache. | |

| 3 Aufbau | | | | | | |
|--|--------------|------------|--|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1 | Kurs | Sprachkurs | Ergänzungskurs mit juristischer Ausrichtung | P | 30 h/ 2 SWS | 60 h |
| 2 | Kurs | Sprachkurs | Conversation and Presentation Skills for Lawyers | P | 30 h/ 2 SWS | 60 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: | | | | | | |
| Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls. | | | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|---------|-----------------------------------|-------------------|---|--------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MTP | Klausur/Mündliche Prüfung/Referat | 30 bis 90 Minuten | 1 | 50% |
| 2 | MTP | Mündliche Prüfung/Referat | 30 Minuten | 2 | 50% |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 3,33% | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. |
| | keine | | | | |

| 5 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|----------|------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1 | 1 LP |
| | LV Nr. 2 | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | PL Nr. 1 | 2 LP |
| | PL Nr. 2 | 2 LP |
| Studienleistung/en | | |
| Summe LP | | 6 LP |

| 6 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. zwei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. |

| 7 Angebot des Moduls | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Turnus/Taktung | Jedes Studienjahr |
| Modulbeauftragte*r/FB | Dr. Birgit H. Beile-Meister |
| | Sprachenzentrum |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|---|--|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA) |
| Modultitel englisch | Legal English I |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: z.B. English for Law Students |
| | LV Nr. 2: Conversation and Presentation Skills for Lawyers |

| 9 Sonstiges | |
|--------------------|--|
| | |

Sprachkursmodul II

| | |
|--------------------|--|
| Studiengang | International and Comparative Law |
| Modul | Sprachkursmodul II |
| Modulnummer | FS 02 |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 3-4 |
| Leistungspunkte (LP) | 6 |
| Workload (h) insgesamt | 180 |
| Dauer des Moduls | 2 Semester |
| Status des Moduls (P/WP) | P |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| Das Modul schließt an das Sprachkursmodul Teil I an und schließt den Studienabschnitt ab. | |
| Lehrinhalte | |
| Das Modul umfasst das Verfassen von diversen fachbezogenen Textsorten (z.B. case briefs, legal memos) sowie argumentativen Aufsätzen zu juristischen Themengebieten, zu denen Informationen durch die Studierenden recherchiert werden. Zudem werden fachspezifische Texte in Übersetzungsübungen übersetzt. | |
| Lernergebnisse | |
| <p>Die Studierenden können zu juristischen Themengebieten eigenständig recherchieren und Fachtexte in ihrer Bedeutung für das Thema verstehen und diese in einer Zusammenfassung korrekt und kohärent in ihren eigenen Worten unter Gebrauch eines sicheren Sprachstils und eines umfangreichen Vokabulars wiedergeben. Sie können ausgewählte Fachtextsorten sprachlich und stilistisch angemessen selbst verfassen.</p> <p>Sie können Fachtexte in die erlernte Fremdsprache übersetzen, dabei den juristischen Bedeutungsgehalt erhalten und diesen notfalls in der Fremdsprache erläutern. Die Studierende erkennen, wann ein Rechtsinstitut in der jeweils anderen Sprache eine veränderte Bedeutung annimmt und arbeiten dies in ihre Übersetzungen ein. Sie können auf dieselbe Weise fachspezifische Texte aus der Fremdsprache in ihre Muttersprache übersetzen ohne den Sinngehalt zu verändern.</p> | |

| 3 Aufbau | | | | | | |
|--|--------------|------------|----------------------------|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1 | Kurs | Sprachkurs | Legal Research and Writing | P | 30 h / 2 SWS | 60 h |
| 2 | Kurs | Sprachkurs | Legal Translating | P | 30 h / 2 SWS | 60 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: | | | | | | |
| Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls. | | | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|---------|---------|--------------|---|--------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MTP | Klausur | 90 Minuten | 1 | 50% |
| 2 | MTP | Klausur | 90 Minuten | 2 | 50% |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 3,33% | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. |
| | | | | | |

| 5 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|----------|------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1 | 1 LP |
| | LV Nr. 2 | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | PL Nr. 1 | 2 LP |
| | PL Nr.-2 | 2 LP |
| Studienleistung/en | | |
| Summe LP | | 6 LP |

| 6 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. zwei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. |

| 7 Angebot des Moduls | | |
|-----------------------------|-----------------------------|-----------------|
| Turnus/Taktung | Jedes Semester | |
| Modulbeauftragte*r/FB | Dr. Birgit H- Beile-Meister | Sprachenzentrum |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|---|--|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA) |
| Modultitel englisch | Legal English II |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Legal Research and Writing |
| | LV Nr. 2: Legal Translating |

| 9 Sonstiges | |
|--------------------|--|
| | |

6. Auslandsmodul

| | |
|--------------------|--|
| Studiengang | International and Comparative Law |
| Modul | Auslandsstudium |
| Modulnummer | AS |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 5 |
| Leistungspunkte (LP) | 22 |
| Workload (h) insgesamt | 660 |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Status des Moduls (P/WP) | P |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| <p>Im fünften Fachsemester soll an einer ausländischen Hochschule studiert werden. Das obligatorische Auslandssemester ist zentraler Bestandteil des LL.B. und gibt den Studierenden die Möglichkeit individuelle Schwerpunkte hinsichtlich der Destination und der Kurse zu setzen. Somit festigt das Auslandssemester die bereits erlernten Inhalte und erweitert sie um neue Perspektiven, die in der anschließend anzufertigenden rechtsvergleichenden Bachelorarbeit fruchtbar gemacht werden können.</p> | |
| Lehrinhalte | |
| <p>Im Ausland müssen Leistungen im Umfang von mindestens 22 ECTS erworben werden. Die Module und Kurse, die während dieses Semesters belegt werden, sind Gegenstand einer Lern-/Erasmus-Vereinbarung zwischen dem/der Studierenden und dem/der Programmkoordinator*in der WWU. Sie müssen sich mit den verschiedenen Themenbereichen des Studiengangs International and Comparative Law (Öffentliches Recht, Zivilrecht, Internationales Recht) oder anderen Bereichen, die den Studiengang ergänzen, befassen. Der/Die Programmkoordinator*in der WWU und der/die Erasmus-Koordinator*in unterstützen die Studierenden bei der Organisation ihres Austauschs.</p> | |
| Lernergebnisse | |
| <p>Das Modul dient zwei Zielen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Studierenden können ihre Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten in Bezug auf die Inhalte und Ziele des Studiengangs in den Bereichen Öffentliches Recht, Zivilrecht und Internationales Recht vertiefen. Außerdem haben sie die Möglichkeit, sich entsprechend dem Studienangebot der Partneruniversität und ihren Interessen zu spezialisieren. 2. Die Studierenden erweitern ihre interkulturellen Kompetenzen und ihre Fähigkeit, sich auf neue Situationen einzustellen. Sie müssen sich auf eine fremde Umgebung einstellen. Sie müssen eine neue Sprache lernen oder ihre bestehenden Sprachkenntnisse verbessern. Daneben fördern sie ihre interkulturelle Kompetenz und ihre Selbstständigkeit und lernen sich schnell an neue Situationen und Strukturen anzupassen. | |

| 3 Aufbau | | | | | | |
|---|------------------|---------|---|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1 | Auslandssemester | | Auslandssemester: Kurse an der Partneruniversität | P | | 660 |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine | | | | | | |
| | | | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | | |
|---|---------|--|--------------|---|--------------------------|--|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote | |
| 1 | MTP | Modul- oder Kurs-Credits von der Partneruniversität werden in das deutsche Creditsystem übertragen. Module und Kurse, die an der Partneruniversität studiert werden, müssen mit dem/der Programmkoordinator*in abgesprochen werden und werden in einem Erasmus-Abkommen festgehalten. | | | 100% | |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 12,2% | | | |
| Studienleistung(en) | | | | | | |
| Nr. | Art | | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| | keine | | | | | |

| 5 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|----------|-------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1 | 6 |
| Prüfungsleistung/en | PL Nr. 1 | 16 |
| Studienleistung/en | | |
| Summe LP | | 22 LP |

| 6 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Abhängig von den Anforderungen der ausländischen Universität. |

| 7 Angebot des Moduls | | |
|-----------------------------|------------------------|--|
| Turnus/Taktung | Jedes Semester | |
| Modulbeauftragte*r/FB | Prof. Dr. Gernot Sydow | FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|---|-----------------|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | |
| Modultitel englisch | Semester abroad |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | Semester abroad |

| 9 Sonstiges | |
|--------------------|--|
| | |

7. Praktikumsmodul

| | |
|--------------------|--|
| Studiengang | International and Comparative Law |
| Modul | Praktikum |
| Modulnummer | PM |

| | |
|-------------------------------|---------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 5 |
| Leistungspunkte (LP) | 8 |
| Workload (h) insgesamt | 240 |
| Dauer des Moduls | mindestens 4 Wochen |
| Status des Moduls (P/WP) | P |

| | |
|---|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| <p>In der vorlesungsfreien Zeit vor oder nach dem Auslandssemester sollen die Studierenden ein mindestens 4-wöchiges Praktikum, das ihnen einen realistischen Einblick in interessante Berufsfelder und Rechtsgebiete ermöglicht. Ein freiwilliger Praktikumsvorbereitungskurs unterstützt die Studierenden bei Ihrer Bewerbung. Die grundsätzliche freie Wahl der Praktikumsstelle gibt den Studierenden die Möglichkeit einen individuellen Schwerpunkt hinsichtlich des Berufsfeldes und des Rechtsgebiets zu setzen. Im Praktikum werden die theoretisch erworbenen Kenntnisse vertieft und deren Anwendung in der Praxis erlernt.</p> | |
| Lehrinhalte | |
| <p>Die Studierenden sind verpflichtet, ein Praktikum von mindestens vier Wochen zu absolvieren. Dies soll im Ausland in einer Fremdsprache stattfinden. So bekommen die Studierende einen Einblick in spätere Berufsfelder und erleben die praktische Lösung von theoretisch kennengelernten Problemen. Das erleichtert die Orientierung für eine spätere Berufswahl und kann Hilfestellung bei der Suche nach einer fachlichen Spezialisierung bieten. Sie können ihre Fremdsprachenkenntnisse aktiv einsetzen. Sie verfassen einen Praktikumsbericht in englischer Sprache, an den ein mündliches Prüfungsgespräch anknüpft. So werden die Reflexionsfähigkeit der Studierenden und ihre mündlichen Fremdsprachenkenntnisse geprüft. Auf Antrag kann der Praktikumsbericht sowie das Prüfungsgespräch auch in der Sprache des Landes stattfinden, in dem das Praktikum absolviert wurde, sofern diese Sprache nicht Deutsch ist. Im Einzelfall kann die Absolvierung des Praktikums bei einer ausländischen Stelle im Inland genehmigt werden, bspw. bei einer deutschen Kanzlei, die im internationalen/fremdsprachigen Umfeld agiert. Dafür muss die/der Studierende einen Härtefallantrag stellen.</p> | |
| Lernergebnisse | |
| <p>Die Studierenden können mit bereits erworbenen juristischen methodischen Kompetenzen zur Lösung von realen Sachverhalten beitragen und erlernen dabei, je nach Berufsfeld, die Fähigkeit ihr Wissen an fremdsprachige Fachfremde zu vermitteln. Sie sind in der Lage, theoretisches Wissen in die Praxis umzusetzen und theoretische Probleme mithilfe der erlernten Strategien zu lösen.</p> <p>In ihrem Praktikum erwerben die Studierenden durch die fachliche Kommunikation am Arbeitsplatz</p> | |

wertvolle Kommunikationsfähigkeit und Fremdsprachenkompetenz. Die Studierenden können die Erfahrungen des Praktikums reflektieren und daraus ggf. mögliche Themen für die Bachelorarbeit erarbeiten. Letztendlich dient das Praktikum den Studierenden auch dazu, zu erkennen, ob ein Berufsfeld ihren persönlichen Eigenschaften und fachlichen Stärken entspricht.

| 3 Aufbau | | | | | | |
|---|--------------|---------|--|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1 | Praktikum | | Praktikum im fremdsprachlichen Ausland | P | | 240 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: | | | | | | |
| Die Wahl des Praktikumsplatzes ist frei. Das Praktikum sollte von einer/einem Volljurist*in oder einer Person mit einem äquivalenten ausländischen Abschluss geleitet werden. | | | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|-----------------------------|-------------------|--------------|---|--------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MAP | Mündliche Prüfung | 60 Minuten | 1 | 100% |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 4,44% | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. |
| 1 | Praktikumsbericht | | | 3 Seiten | 1 |
| 2 | Praktikumsvorbereitungskurs | | | 8 h | 1 |

| 5 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|----------|------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1 | 0 LP |
| Prüfungsleistung/en | PL Nr. 1 | 5 LP |
| Studienleistung/en | SL Nr. 1 | 3 LP |
| Summe LP | | 8 LP |

| 6 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Vgl. Praktikumsordnung |

| 7 Angebot des Moduls | | |
|-----------------------------|------------------------|--|
| Turnus/Taktung | Jedes Semester | |
| Modulbeauftragte*r/FB | Prof. Dr. Gernot Sydow | FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|---|--|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA) |
| Modultitel englisch | Internship |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Internship |

| 9 Sonstiges | |
|--------------------|--|
| | |

8. Bachelormodul

| | |
|--------------------|--|
| Studiengang | International and Comparative Law |
| Modul | BA Seminar mit rechtsvergleichender oder auf internationales Recht bezogener Bachelorarbeit |
| Modulnummer | BA |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 6 |
| Leistungspunkte (LP) | 15 |
| Workload (h) insgesamt | 450 h |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Status des Moduls (P/WP) | P |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| Das Modul bildet den Abschluss des Bachelorstudiums und soll ein rechtsvergleichendes oder internationalrechtliches Problem behandeln. Das Seminar soll den Studierenden die Möglichkeit bieten ein Thema wissenschaftlich zu bearbeiten und zu vertiefen. Sie muss in englischer Sprache verfasst werden. | |
| Lehrinhalte | |
| Der/die Studierende schreibt innerhalb von sechs bzw. zwölf Wochen eine wissenschaftliche Arbeit, die schwerpunktmäßig eine rechtsvergleichende Fragestellung oder eine Thematik auf dem Gebiet des internationalen Rechts behandelt. Die Wahl des Themas der Arbeit erfolgt in Absprache mit dem/der Prüfer*in, wobei der Kandidat*in ein Vorschlagsrecht hat. Der/die Prüfer*in betreut die Arbeit und bietet mindestens ein Gliederungsgespräch an. | |
| Lernergebnisse | |
| Die Studierenden verinnerlichen die allgemeinen Prinzipien eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema eigenständig in einem vorgegebenen Zeitraum unter Wahrung allgemeiner wissenschaftlicher Qualitätskriterien zu bearbeiten. Sie können strukturiert den bisherigen Stand der Wissenschaft erarbeiten und ihre eigenen Gedanken in die wissenschaftliche Literatur einordnen. Die Studierenden festigen ihre Fähigkeit, komplexe juristische Fragestellungen in dem Gesamtgefüge von nationalen Rechtsordnungen und internationalem Recht zu erfassen und aus verschiedenen Perspektiven kritisch zu beleuchten. Sie trainieren problemorientiert zu analysieren, kritisch zu hinterfragen und entwickeln dabei Lösungen. Die Studierenden entwickeln ihre Recherchekompetenzen weiter und vertiefen ihre Englischkenntnisse. Insbesondere sind sie in der Lage ihr juristisches Arbeitsergebnis sachgerecht darzustellen. Indem sie eine umfangreiche Arbeit in einer begrenzten Zeit (6 oder 12 Wochen) verfassen, erweitern die Studierenden ihre Kompetenz zum Zeitmanagement. | |

| 3 Aufbau | | | | | | |
|--|--------------|----------------|--|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1 | Seminar | Bachelorarbeit | Seminar mit rechtsvergleichender oder auf internationales Recht bezogener Bachelorarbeit | P | 30 h / 2 SWS | 420 |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: | | | | | | |
| Die Studierenden wählen das Seminar, vorbehaltlich ausreichender Plätze, selbst aus. Innerhalb des Seminars können sie ein Bachelorarbeitsthema vorschlagen. | | | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|----------------|----------------|----------------|---|--------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MAP | Bachelorarbeit | Max. 40 Seiten | 1 | 100 % |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 8,33 % | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. |
| 1 | Seminarvortrag | | | 20 Minuten | 1 |

| 5 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|----------|-------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1 | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | PL Nr. 1 | 12 LP |
| Studienleistung/en | SL Nr. 1 | 2 LP |
| Summe LP | | 15 LP |

| 6 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer insgesamt 120 Leistungspunkte aus den vorangegangenen Modulen erworben hat. |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Grundsätzlich besteht Anwesenheitspflicht im Seminar. Die Studierenden können sich mit ärztlichem Attest von ihrem Seminarvortrag entschuldigen lassen. |

| | | |
|-----------------------|---------------------------|--|
| 7 | Angebot des Moduls | |
| Turnus/Taktung | i.d.R. jedes Semester | |
| Modulbeauftragte*r/FB | Prof. Dr. Gernot Sydow | FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät |

| | | |
|---|--|--|
| 8 | Mobilität/Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Rechtswissenschaften (StE) | |
| Modultitel englisch | Seminar including a comparative law or international law related bachelor thesis. | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Seminar including a comparative law or international law related bachelor thesis | |

| | | |
|----------|------------------|--|
| 9 | Sonstiges | |
| | | |